

Sicherstellung ausreichend freibleibender Gehbahnbreiten für Fußgänger

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01858 der Bürgerversammlung
des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing-Harlaching
am 16.11.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 12498

**Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching
vom 18.09.2018**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing-Harlaching hat am 16.11.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, in der Latemarstraße und den umliegenden Straßen ausreichend Lauffläche auf den Bürgersteigen zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der Empfehlung fanden in der Latemarstraße und den anliegenden Straßen mehrere Ortsbesichtigungen durch das KVR, auch im Beisein von Vertretern der örtlich zuständigen Polizeiinspektion 23, statt.

Im gesamten Wohngebiet um die Latemarstraße herrscht extremer Parkdruck. Um ein Passieren der engen Straßen weiter zu ermöglichen, wird regelmäßig auf beiden Fahrbahnseiten unter Mitbenutzung der Gehbahn geparkt. Dies schränkt die für eine offizielle Legalisierung des Gehbahnparkens mit Zeichen 315 StVO und Markierung auf dem Gehweg zu schmalen Gehbahnen (mindestens 2,50m nötig) weiter ein.

Um ein auf einer Straßenseite legales Parken am Fahrbahnrand zu ermöglichen bzw. zu erzwingen, müsste die gegenüberliegende Seite mit einem absoluten Haltverbot (Z. 283 StVO) versehen werden.

Da sich das hier in Rede stehende Problem nicht nur in der Latemarstraße, sondern in der gesamten Wohngegend rund um die Säbener Straße findet, müsste in Konsequenz ein

größeres Wohngebiet mit etlichen vergleichbaren Straßenzügen einseitig mit Haltverboten beschildert werden. Dies würde zu einem Verlust von Parkmöglichkeiten in einem nicht vertretbaren Ausmaß führen.

Der Polizei ist das Problem sehr bewusst und kontrolliert regelmäßig die Straßenzüge rund um die Säbener Straße. Dabei werden unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens Fahrzeughalter verwarnet, welche ihr Kfz für den Fußgängerverkehr besonders einschränkend parken. Dies gilt insbesondere an Stromverteilerkästen oder sonstigen die Gehbahn einengenden Örtlichkeiten.

Diese Handhabe wird von der Polizei in Zukunft verstärkt praktiziert.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb kennt das Problem ebenfalls und begrüßt deshalb verstärkte Kontrollen.

Aus den dargelegten Gründen wird auf das Errichten von Haltverboten verzichtet. Die Polizei kontrolliert verstärkt das illegale Schaffen von Engstellen (gesetzliches Halt- bzw. Parkverbot gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO) und das Parken im 5m-Bereich in Kreuzungen (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO) sowie das Gehwegparken in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens.

Der Empfehlung Nr. E 14-20 / E 01858 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes am 16.11.2017 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – keine Errichtung von Halteverboten, keine Legalisierung des Gehwegparkens – wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01858 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing - Harlaching am 16.11.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 18 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Baumgärtner

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 18 – Herrn Baumgärtner

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 18 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 18 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 18 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA III/14
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24